Quelle: https://voris.wolterskluwer-online.de/document/39bddc50-e764-3fda-b74a-f62d02682e79

Rechtsstand: ab 01.11.2011 (aktuelle Fassung)

Bibliografie	
Titel	Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG)
Amtliche Abkürzung	NKomVG
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Niedersachsen
Gliederungs-Nr.	20300

§ 40 NKomVG - Amtsverschwiegenheit

(1) [1]Ehrenamtlich Tätige haben über Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz oder dienstliche Anordnung vorgeschrieben oder der Natur der Sache nach erforderlich ist, Verschwiegenheit zu wahren; dies gilt auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit. [2]Von dieser Verpflichtung werden ehrenamtlich Tätige auch nicht durch persönliche Bindungen befreit. [3]Sie dürfen die Kenntnis von Angelegenheiten, über die sie verschwiegen zu sein haben, nicht unbefugt verwerten. [4]Sie dürfen ohne Genehmigung über solche Angelegenheiten weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben. [5]Die Genehmigung wird für ihre Mitglieder von der Vertretung erteilt. [6]Bei den übrigen ehrenamtlich Tätigen erteilt der Hauptausschuss die Genehmigung; er kann diese Zuständigkeit auf die Hauptverwaltungsbeamtin oder den Hauptverwaltungsbeamten übertragen.

(2) Wer die Pflichten nach Absatz 1 vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, handelt ordnungswidrig, wenn die Tat nicht nach § 203 Abs. 2 oder nach § 353b des Strafgesetzbuchs (StGB) bestraft werden kann; § 39 Abs. 2 Sätze 2 bis 4 gilt entsprechend.

© 2026 Wolters Kluwer Deutschland GmbH

© 2026 Wolters Kluwer Deutschland GmbH